

Statuten

des

Livländischen Vereins

zur

Beförderung der Landwirthschaft

und

des Gewerbfließes.

41160

Dorpat, 1845.

Bedruckt bei J. E. Schünmann's Wittwe.

Est. A

Tartu Riikliku Ühiskond
Noomatuskogu

24675

Capitel I.

Ueber den Zweck des Livländischen Vereins.

§. 1. Der livländische Verein zur Beförderung der Landwirthschaft und des Gewerbflusses hat zum Zweck die Erweiterung und Vervollkommnung der verschiedenen Zweige der Gewerthätigkeit und Landwirthschaft im Gouvernement Livland, besonders diejenigen, die dem Gouvernement eigenthümlich sind.

Capitel II.

Von der Organisation der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft besteht aus wirklichen Ehren- und correspondirenden Mitgliedern.

§. 3. Die Zahl der wirklichen Ehren- und correspondirenden Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 4. Der Chef des Gouvernements, der Gouvernements-Adels-Marschall (Landmarschall) und der Dirigirende des Domainhofes gehören durch ihr Amt zu den wirklichen Mitgliedern so lange sie das Amt bekleiden.

§. 5. Wirkliche Mitglieder werden vorzugsweise aus den Bewohnern des Gouvernements aus allen Ständen gewählt, die durch ihre Bemühungen oder Kenntnisse in der Landwirthschaft oder Gewerbthätigkeit bekannt sind.

Anmerkung: Die Mitglieder der Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät können gleichzeitig Mitglieder dieses Vereins sein, ohne aus der Societät auszuscheiden.

§. 6. Die wirklichen Mitglieder werden durch Ballotement gewählt. Ein Candidat muß von drei Mitgliedern vorgeschlagen werden; hierüber wird dem Präsidenten eine schriftliche Unterlegung zugestellt, in welcher der Nutzen, den derselbe der Gesellschaft bringen wird, angeführt ist.

§. 7. Die Wahl wird für gültig angenommen, wenn der vorgeschlagene Candidat $\frac{2}{3}$ der wählenden Stimmen erhalten hat.

§. 8. Die wirklichen Mitglieder sind

verpflichtet, mit vereinten Kräften zu den Erfolgen der Gesellschaft mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen beizutragen und daher:

a) übernehmen sie die Verpflichtungen, die ihnen von der Gesellschaft auferlegt werden.

b) Stellen sie Versuche an und theilen ihre Beobachtungen mit und prüfen die Versuche Anderer in allen Zweigen der Landwirthschaft und Gewerbthätigkeit, und besonders in solchen, deren Entwicklung die Gesellschaft sich als Ziel vorgesteckt hat.

c) Theilen sie der Gesellschaft neue Erfahrungen und Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Industrie, der Landwirthschaft und Baukunst, auch Schriften, Uebersetzungen und Auszüge in diesen Fächern mit, und prüfen solche, die von Andern der Gesellschaft zugestellt werden.

d) Beschäftigen sie sich mit der speciellen Bearbeitung irgend eines Theiles der Landwirthschaft oder Gewerbthätigkeit.

e) Theilen sie der Gesellschaft meteorologische Beobachtungen und statistische Nachrichten über die verschiedenen Zweige der Land-

wirthschaft und ihre Ansichten über die Mittel zu ihrer Vervollkommnung mit; mit einem Worte bemühen sie sich nach Möglichkeit beizutragen, daß der Zweck bei Gründung der Gesellschaft erreicht werde.

§. 9. Wenn ein Mitglied aus irgend welchen Gründen, den ihm übertragenen Versuch, Beobachtung oder Einrichtung nicht übernehmen kann, so benachrichtigt es die Gesellschaft davon durch den Sekretär.

§. 10. Zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen machen die wirklichen Mitglieder bei ihrem Eintritt eine einmalige Einzahlung nach ihrem Belieben und verpflichten sich zu einer jährlichen Einzahlung von drei Rubeln Silber-Münze zum 25sten Januar.

§. 11. Dasjenige Mitglied, das seinen jährlich zu zahlenden Beitrag innerhalb dreier Monate nach dem 25sten Januar nicht eingezahlt hat, verliert in dem Laufe eines Jahres das Recht, den allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, und, falls es am Jahresschluß noch im Rückstande geblieben, wird es aus der Zahl der Mitglieder des Vereins gestrichen.

§. 12. Die wirklichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte zu Beamteten des Vereins, den Präsidenten, den Vice-Präsidenten, den Sekretär, den Schatzmeister und vier Glieder in die Verwaltung; alle werden auf ein Jahr erwählt; der Secretär kann auch auf eine nicht voraus festgesetzte Zeit erwählt werden.

§. 13. Die Wahlen zu den Aemtern des Vereins werden durch Ballotement in der jährlichen General-Versammlung veranstaltet. Die Wahl wird für gültig gehalten, wenn der Candidat nicht weniger als zwei Drittheile der wählenden Stimmen für sich hat.

§. 14. Zu Ehren-Mitgliedern der Gesellschaft werden Personen, die durch ihre besondern Kenntnisse und Bemühungen in der Landwirthschaft oder Gewerbthätigkeit bekannt sind, gewählt.

§. 15. Die Ehren-Mitglieder haben keine besonderen Verpflichtungen, außer denen, die sie etwa freiwillig zu übernehmen wünschen.

§. 16. Zu correspondirenden Mitgli-

dern können sowohl russische Unterthanen, als Ausländer, die in und außer Rußland wohnen, erwählt werden, die Wahl dazu geschieht auf Vorschlag eines wirklichen Mitgliedes und mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheil der Anwesenden.

§. 17. Die correspondirenden Mitgliedern erfüllen die Aufträge der Gesellschaft, und theilen der Gesellschaft Nachrichten über Gegenstände, die sich auf Landwirthschaft beziehen und den Zweck der Errichtung der Gesellschaft ausmachen, mit.

Capitel III.

Von den Rechten und Verpflichtungen des Vereins.

§. 18. Die Gesellschaft genießt den besondern Schutz des Ministeriums der Reichs-
Domainen.

§. 19. Sie steht in Verbindung mit dem gelehrten Comite des Ministeriums der Reichs-
Domainen und den ökonomischen und anderen Gesellschaften, sowohl Rußland's als des Auslandes, die sich die Entwicklung aller Art von Gewerbthätigkeit zum Zweck erwählt haben.

§. 20. Die Gesellschaft bemüht sich die detaillirtesten Nachrichten über den Zustand verschiedener Zweige der Landwirthschaft und Gewerbthätigkeit im Gouvernement Livland einzuziehen, und nimmt diese Nachrichten in den jährlich dem Ministerio der Reichs-Domänen abzustattenden Bericht auf.

§. 21. Sich auf die gesammelten Thatfachen stützend und die örtlichen Mittel berücksichtigend, sucht die Gesellschaft Mittel zur Einführung und Verbreitung von Verbesserungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und Gewerbthätigkeit und besonders der dem Gouvernement eigenthümlichen.

Anmerkung: Die Maßregeln zur Verbreitung irgend eines Zweiges der Landwirthschaft oder Gewerbthätigkeit können bestehen:

1) Im Sammeln von Nachrichten über den Zustand der Landwirthschaft und Gewerbthätigkeit im Russischen Reiche, den Ostsee-Provinzen und im Auslande.

2) In der Herausgabe von Schriften und Aufgabe von Preis-Aufgaben über die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft und Gewerbthätigkeit überhaupt.

3) Im Erproben und Einführen verbesserter Methoden und Ackerwerkzeuge, die sich als besonders vortheilhaft für das Gouvernement Livland erweisen.

4) In Einrichtung von Ausstellungen der Erzeugnisse der Landwirthschaft und Industrie.

5) In Ausbildung guter Wirths und Meister in denjenigen Zweigen der Landwirthschaft und Gewerbe, deren Verbreitung die Gesellschaft, die localen Bedürfnisse berücksichtigend, vorzugsweise nothwendig findet.

6) In unentgeltlicher Vertheilung oder Verkauf für ermäßigte Preise von Samenreien, Gewächsen, Zuchtthieren, Werkzeugen u. s. w.

7) In Bewilligung von Prämien oder Medaillen aus dem Fond der Gesellschaft an solche Personen, die sich durch Bervollkommnung verschiedener Zweige der Landwirthschaft oder Gewerbe ausgezeichnet haben und in Vorstellungen zu Belohnungen durch die obersten Staatsbehörden für besondere Leistungen dieser Art.

8) In Sammlungen von Mustern vor-

züglicher landwirthschaftlicher und industrieller Productionen und Anschaffung von Plänen, Büchern und Journalen, die sich auf diese Fächer beziehen, nach Maaßgabe der Mittel des Vereins.

§. 22. Wenn die Gesellschaft, ihre örtlichen Verhältnisse berücksichtigend, die Mitwirkung der obersten Staatsregierung zu irgend einem Zweck für nöthig erachtet, so macht sie darüber, nach vorhergegangener Verhandlung mit der livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät, dem Ministerio eine Vorstellung, indem sie ihre Gründe genau auseinander setzt und sich auf Thatsachen oder wiederholte Versuche stützt.

§. 23. Im Fall der anerkannten Nothwendigkeit, die Statuten des Vereins zu verändern, oder zu ergänzen, faßt sie darüber einen Beschluß und unterlegt darüber durch ihren Präsidenten dem Herrn Minister der Reichs-Domainen.

Capitel IV.

Von den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 24. Die Versammlungen der Gesellschaft sind regelmäßige und außerordentliche.

§. 25. Regelmäßige Versammlungen werden wenigstens einmal im Jahr im Januar in Dorpat gehalten.

§. 26. Ueber den angefesten Tag der Versammlung ergeht eine Bekanntmachung in den Gouvernements = Zeitungen oder die Mitglieder werden davon durch besondere schriftliche Einladungen in Kenntniß gesetzt.

§. 27. Eine regelmäßige Versammlung kann nur eröffnet werden, wenn wenigstens 7 Mitglieder gegenwärtig sind, den Präsidenten, Vice = Präsidenten, Schatzmeister, Sekretär und die Glieder der Verwaltung nicht mit eingerechnet.

§. 28. Die Gegenstände der Verhandlungen der regelmäßigen Versammlungen bestehen:

a) Im Vorlesen von Abhandlungen, welche von Mitgliedern oder andern Personen eingeschickt sind, über Gegenstände, die sich auf Landwirthschaft oder Gewerbthätigkeit beziehen.

b) In Beurtheilung dieser Schriften und Bestimmungen darüber, welchen Gebrauch die Gesellschaft von ihnen machen will.

c) In Bestimmungen über die Anschaf-

fung von Büchern, Journälen, Zeitungen Modellen und andern in den Kreis der Beschäftigungen des Vereins gehörigen Gegenständen.

d) In Berathungen darüber, welche Ackerwerkzeuge und welche Art der Bearbeitung irgend welcher landwirthschaftlichen Producte, die in andern Gouvernements oder fremden Ländern gebräuchlich, mit Vortheil im livländischen Gouvernement eingeführt werden könnten, und auch darüber, wo und wie Versuche anzustellen wären, um von den Vortheilen, die aus solchen neuen Bearbeitungsmethoden hervorgehen, zu überzeugen.

e) Die Revision der Rechnungen des Vereins.

f) Das Ansehen von außerordentlichen Versammlungen.

§. 29. In der letzten jährlichen Versammlung der Gesellschaft wird ein Rechenschafts-Bericht über die Leistungen und Erfolge der Gesellschaft für das verfllossene Jahr und über die Pläne zu Unternehmungen, die zur Vervollkommnung der Landwirthschaft und Industrie im künftigen Jahr beliebt werden, vorgelesen.

§. 30. Ein solcher von der Gesellschaft bestätigter Bericht wird dem Ministerio der Reichs-Domänen spätestens bis zum 15ten Januar jeden Jahres unterlegt. Dieser Bericht muß sowohl die in der Beilage zu diesem § enthaltenen Gegenstände, als auch andere der besondern Beachtung würdige, mit diesen Materien verwandte Sachen enthalten.

§. 31. Außer den oben angeführten Versammlungen des Vereins, der permanent in Dorpat ist, kann die Versammlung auch in Riga zur Zeit des Landtages stattfinden, um der Verbreitung und Einführung von durch die Erfahrung erprobter Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft und Industrie desto schnelleren Eingang zu verschaffen; in diese Versammlungen können auch die zum Landtage versammelten Edelleute durch besondere Zuschriften eingeladen werden.

§. 32. Ueberhaupt ist eigenmächtiges Erscheinen von Personen in der General-Versammlung, die nicht zum Verein gehören, nicht gestattet, besonders bei den Wahlen und bei der Regulirung aller Rechnungen des

Vereins. Zum Besuch der Versammlung genügt jedoch die Einladung eines Mitgliedes der Verwaltung.

§. 33. Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Veranlassungen angesetzt.

§. 34. Das Protokoll der Versammlungen wird von allen bei denselben gegenwärtigen wirklichen Mitgliedern unterschrieben.

§. 35. Diejenigen wirklichen Mitglieder, deren Meinung mit der Mehrheit der Stimmen nicht übereinstimmt, haben das Recht ihre Meinung im Protokoll verschreiben zu lassen.

§. 36. Wenn jemand eine Meinung mündlich vortragen will, so muß dieses stehend geschehen, und Niemand hat das Recht den Sprechenden zu unterbrechen; wenn jedoch mehrere zu gleicher Zeit den Wunsch äußern, etwas vorzulesen oder zu sprechen, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge.

§. 37. Um einen gültigen Beschluß der Generalversammlung zu fassen, ist die Gegenwart von wenigstens 7 Mitgliedern, außer den Mitgliedern der Verwaltung, erforderlich.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 38. Bei Preisbewerbungen hat der Vater zum Besten seines Sohnes, oder der Sohn zum Besten seines Vaters, so wie Lehrherrn in Rücksicht ihrer Lehrlinge, kein Stimmenrecht. Wenn sie an der Preisbewerbung Theil nehmen wollen, so können sie für diese Zeit, namentlich bei der Bestimmung über den Preis, nicht in der Versammlung gegenwärtig sein.

§. 39. Beschlüsse über Veränderung organischer Einrichtungen des Vereins können nicht gefaßt werden, wenn der Gegenstand nicht in der vorhergehenden Generalversammlung in Vortrag gebracht und berathen worden ist. Um einen solchen Beschluß zur Ausführung zu bringen sind wenigstens zwei Drittheil der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder erforderlich.

Capitel V.

Von der Verwaltung.

§. 40. Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, Vice-Präsidenten, Schatzmeister, Sekretär und vier wirklichen Mitglie-

dern, die von der Gesellschaft zur Hülfe der Verwaltung gewählt werden.

§. 41. Die Glieder der Verwaltung werden jährlich aus der Zahl der wirklichen Mitglieder gewählt; wenn die Geschäfte des Vereins sich bedeutend vermehren sollten, so wird nach Ermessen des Vereins dem Sekretär noch ein Gehülfe beigegeben.

§. 42. Zur Wahl eines Gliedes der Verwaltung sind wenigstens 7 wählende Stimmen erforderlich, die Stimmen der früheren Verwaltungsglieder nicht mit eingerechnet.

§. 43. Die Glieder der Verwaltung erhalten keinen Gehalt, den Sekretär und dessen Gehülfen ausgenommen, die bei Vermehrung der Geschäfte und Einnahmen des Vereins, Gehalte beziehen können. Zu den Canzellei = Bedürfnissen wird eine Beihülfe aus den Geldern der Verwaltung verabsolgt.

§. 44. Da der Verein kein Haus besitzt, so wird sich bis zur Erwerbung eines solchen, die Verwaltung und General = Versammlung desselben im Lokal der livländischen ökonomischen Societät, nach vorher erbetener Zustimmung derselben, versammeln.

§. 45. Die Verwaltung wacht über den regelmäßigen Gang der Geschäfte, prüft neue Erfindungen, Schriften und Ansichten in der Landwirthschaft und Industrie überhaupt, und unterlegt sie zur Beurtheilung in den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 46. Die Verwaltung bringt die Beschlüsse der Gesellschaft zur Ausführung; alle auszufertigenden Schriften werden vom Präsidenten unterschrieben und vom Sekretär contrafirmirt.

§. 47. Die Verwaltung schlägt den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft ihre Beschäftigungen für den Verein vor und richtet sich dabei nach den Mitteln des Einzelnen.

§. 48. In den Sitzungen der Verwaltung führt der Sekretär das Protokoll, das von allen gegenwärtigen Gliedern unterschrieben wird.

§. 49. Die Verwaltung bestimmt über die Ausgaben aus dem Capital der Gesellschaft bis zu der Summe von 100 R. S. M. Eine Ausgabe über diese Summe hinaus muß von der Versammlung des Vereins bewilligt werden.

§. 50. Zu einem gültigen Beschluß der Verwaltung ist die Gegenwart von wenigstens dreien ihrer Glieder erforderlich.

Capitel VI.

Von den beamteten Gliedern.

1. Vom Präsidenten.

§. 51. Der Präsident als vorzugsweiser Wächter der von dem Verein angenommenen Regeln, sorgt für die Erfüllung der Statuten durch alle Personen, die den Verein bilden, und leitet die Wirksamkeit desselben zum vorgesteckten Ziel.

§. 52. Er setzt die Versammlungen an, eröffnet und schließt dieselben.

§. 53. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Versammlungen und trägt denselben vor, was er für nöthig und nützlich hält, um das von dem Verein gesteckte Ziel zu erreichen, und wacht überhaupt über die Ordnung.

§. 54. In den Versammlungen, den gewöhnlichen und außerordentlichen, läßt der Präsident, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, das Protokoll der über neue Gegenstände und Meinungen geführten Corres-

pondenz vorlesen. In der letzten Versammlung, d. h. im Januar-Monat, schreitet der Präsident nach Verlesung des Protokolls zur Revision der Rechnungen und zur Wahl derjenigen Personen, welche die Verwaltung bilden sollen.

§. 55. In den Versammlungen bestimmt er nach seinem Ermessen den Herrn Mitgliedern die Reihenfolge, um ihre Vorträge zu halten.

§. 56. In den Sitzungen sowohl der Generalversammlungen als denen der Verwaltung hat der Präsident gleich den übrigen Gliedern nur eine Stimme, bei Stimmengleichheit ist für die Meinung entschieden, zu der die Stimme des Präsidenten gegeben worden.

2. Vom Vice-Präsidenten.

§. 57. Der Vice-Präsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Amt, und tritt in alle seine Rechte und Verpflichtungen, in der übrigen Zeit hat er dieselben Rechte, wie alle wirklichen Mitglieder.

§. 58. Er unterschreibt das Protokoll der Gesellschaft gleich nach dem Präsidenten.

3. Vom Sekretär.

§. 59. Der Sekretär besorgt die innere und auswärtige Correspondenz, sowohl die zur Erfüllung der Beschlüsse des Vereins nöthige, als in Folge der laufenden Sachen entstehende, und unterlegt der Versammlung über die eingegangenen Briefe Aufsätze und alles Uebrige, was die Gesellschaft überhaupt betrifft.

§. 60. Der Sekretär führt ein Verzeichniß aller zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagener und der Aufnahme gewürdigter Personen.

§. 61. Er verzeichnet auf Anordnung des Präsidenten die Reihenfolge der Vorträge in der Versammlung, wenn irgend Jemand von den Mitgliedern Vorträge über Gegenstände, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen, zu halten wünscht.

§. 62. Der Sekretär verfaßt den jährlichen Rechenschafts-Bericht zum Vorlesen in der Versammlung der Gesellschaft und zur Unterlegung an das Ministerium der Reichs-Domänen.

§. 63. Der Sekretär ist verpflichtet

das Protokoll der Verwaltung und der Generalversammlung zu führen, die Correspondenz und Herausgabe der Schriften des Vereins zu redigiren und ein Verzeichniß der Mitglieder zu führen.

§. 64. Dem Sekretär ist das Archiv des Vereins, die Werkzeuge, die Modelle und die Bibliothek zur Bewahrung anvertraut; über alle diese Gegenstände muß er die gehörigen Verzeichnisse führen, und ohne schriftliche Erlaubniß der Verwaltung des Vereins nichts davon verabsolgen, worüber er eine Rechenschaft in der General-Versammlung abzulegen hat.

§. 65. Als Ersatz für seine Bemühungen kann ihm nach Belieben der Gesellschaft und ihren Mitteln ein Gehalt aus den Einnahmen des Vereins ausgezahlt werden.

§. 66. Der Sekretär kann, wenn sich die Geschäfte so weit häufen sollten, daß er die ihm von dem Verein übertragenen Verpflichtungen unmöglich mehr selbst ausführen kann, um die Anstellung eines Gehülfen bitten, dem nach Belieben der Gesellschaft und

ihren Mitteln gleichfalls ein Gehalt ausgezahlt werden kann.

4. Vom Schatzmeister.

§. 67. Der Schatzmeister hat die Gelder der Gesellschaft in seinem Verwahr. Er verausgabt die Summen nur nach der Bestimmung der Verwaltung der Gesellschaft. Er führt über alle Ausgaben und Einnahmen Rechnung, ertheilt den Mitgliedern Quittungen über ihre Einzahlung; am Ende jeden Jahres übergiebt er der Verwaltung seine Rechnungs-Ablegung, und unterschreibt dieselbe, nachdem sie durchgesehen. Diese Rechnungen werden der Generalversammlung jährlich zur Durchsicht vorgelegt.

Beilage zu §. 30.

Aufzählung derjenigen Gegenstände, die in den dem Ministerio der Reichsdomainen jährlich von dem livländischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerthätigkeit abzustattenden Berichte mit aufgenommen sein müssen.

In dem jährlichen Bericht des Vereins muß angegeben werden:

1. Ein Verzeichniß der Mitglieder und eine Angabe der Veränderungen im verfloßnen Jahr durch Austritt (Abgang) und Eintritt in die Gesellschaft.

2. Die Größe der Capitalien des Vereins, die jährliche Einnahme und Ausgabe.

3. Bestand der verschiedenen Anstalten des Vereins, wie z. B. besonderer Schulen, Wirthschaften (Chutors), der Bibliothek, Sammlungen von Ackergeräthen, Maschinen, Sämereien u. s. w., die Veränderungen, die in denselben im Laufe des Jahres vorgekommen.

4. Die Unternehmungen der Gesellschaft im verfloßnen Jahr, um die verschiedenen in ihren Wirkungskreis gehörigen Zweige der Landwirthschaft und Industrie zu erweitern und zu vervollkommen, und die Ergebnisse dieser Unternehmungen.

5. Mittheilungen:

a) über den Einfluß des Climas und anderer physikalischer Naturerscheinungen auf das Gedeihen der verschiedenen Korngattungen und Gräser im Gouvernement Livland;

b) über die Quantität und Qualität der

Erndten in den verschiedenen Gegenden des Gouvernements;

c) über die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf verschiedenen Punkten des Gouvernements;

d) über die Ursachen des Fallens oder Steigens dieser Preise;

e) über den Gang des Handels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen; ob derselbe sich günstiger oder ungünstiger für die Landwirthschaft und die Industrie gestaltet.

6. Allgemeine Zusammenstellung und Folgerungen über die im Bericht vorkommenden Gegenstände.

7. Aussichten und Absichten für die Thätigkeit des Vereins im künftigen Jahr.

Est
A-15450